

Leitfaden
Maßnahmen nach
§ 4 Verwaltungsabkommen V Braunkohlesanierung
(VA V Braunkohlesanierung)
vom 9. Oktober 2012

Stand: 1. Februar 2013

Die Braunkohlenländer stellen nach § 4 über die Verpflichtungen der LMBV hinaus für weitere Maßnahmen u. a. zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards und zur Gefahrenabwehr im Bereich des Braunkohlenaltbergbaus Mittel bereit. Der Freistaat Sachsen stellt zu § 4 für die Laufzeit des Verwaltungsabkommens (2013 bis 2017) ein Finanzvolumen von 44 Mio. € zur Verfügung.

Anwendungsbereich

Maßnahmen nach § 4 dienen der Erhöhung des Folgenutzungsstandards in den Braunkohlenplangebieten und im Umfeld des stillgelegten Braunkohlenbergbaus. Sie erfassen insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Nachteile, Maßnahmen zur nachträglichen Wiedernutzbarmachung und Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen Entwicklung. Ein Rechtsanspruch auf Mittel nach § 4 besteht nicht.

Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren im Bereich des Braunkohlenaltbergbaus, für die kein leistungsfähiger Verantwortlicher herangezogen werden kann, liegen in der Verantwortung des Sächsischen Oberbergamtes im Rahmen der Altbergbausanie rung. Die Finanzierung aus Mitteln des § 4 kommt dafür im Freistaat Sachsen nicht in Betracht.

Arten der Förderung, Abgrenzung anderer Förderbereiche, Förderausschluss

Die Förderung folgt den allgemeinen Vorgaben der Staatsregierung. Diese verfolgen das Ziel, vorrangig die Nutzung der Programme mit Kofinanzierung der EU und/oder der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen.

Der Freistaat Sachsen fördert die Maßnahmen nach § 4 wie folgt:

- **Schlüsselprojekte zur Schiffbarmachung von hydraulisch erforderlichen Gewässerverbindungen** in den Bergbaufolgelandschaften (Lausitzer Seenland, Süd- und Nordraum Leipzig) und die von Maßnahmen unabhängige **Projektsteuerung der LMBV** in Höhe von 100 % der förderfähigen Ausgaben.
- **Mischfinanzierungen des kommunalen Straßenbaus** auf Grundlage der Richtlinie Kommunaler Straßenbau (RL-KStB) mit Kommunen oder Landkreisen als Vorhabensträger unter Berücksichtigung der ausschließlich kommunalen Nutzung. Die Förderung nach § 4 erfolgt als Aufstockung zur Förderung der Straßenbauverwaltung bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil des Vorhabenträgers darf 10 % der förderfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.
- **Andere Maßnahmen** wie Anlagen von Hafenbecken, Molen und Kaimauern sowie einfache Marinas mit Liegeplätzen, öffentliche Sanitätseinrichtungen, Anschlüsse für Elektrizität, Trinkwasser und Abwasser und die nach der RL-KStB nicht förderfähigen kommunalen Straßen entsprechend der in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“-Förderkulisse (GRW-Förderkulisse) festgelegten Förderquote für die Landkreise.

Die Förderung der Maßnahmen nach § 4 ersetzt nicht die Inanspruchnahme möglicher Förderprogramme, die den Antragstellern zur Verfügung stehen. Anträge zu den in den Richtlinien genannten Fördergegenständen sind ausschließlich nach den für diese Programme geltenden Regeln und bei den dafür zuständigen Stellen möglich. Hiervon ausgenommen sind Mischfinanzierungen des kommunalen Straßenbaus nach Maßgabe der oben genannten Kriterien.

Die Förderung der Maßnahmen nach § 4 erfolgt unter Einhaltung europarechtlicher Beihilferegeln. Unbeschadet der Einzelfallprüfung zu neu beantragten Maßnahmen sind deshalb folgende Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen:

- einzelbetriebliche gewerbliche Investitionen,
- Investitionen kommunaler Einrichtungen, die in der Regel von natürlichen oder juristischen Personen gewerblich betrieben werden,

- Maßnahmen der inneren Erschließung und
- Erschließungsmaßnahmen, die ausschließlich zugunsten einzelner Investitionen und/oder Investoren vorgenommen werden (Erschließung nach Maß).

Übergangsregelungen zum Vollzug § 4 VA IV Braunkohlesanierung

Maßnahmen mit bestandskräftigen Bewilligungsbescheiden einschließlich Änderungsbescheiden fördert der Freistaat Sachsen weiter nach den Bedingungen des § 4 VA IV Braunkohlesanierung, soweit mit In-Kraft-Treten des VA V Braunkohlesanierung am 1. Januar 2013 mit dem Bau begonnen worden ist. Ansonsten gelten die in diesem Leitfaden ausgewiesenen Förderbedingungen.

Verfahren

Natürliche oder juristische Personen können nach beigefügtem Muster Maßnahmevorschläge beim Sächsischen Oberbergamt einreichen. Dem Maßnahmevorschlag ist/sind die Negativbescheinigung/en der zuständigen/zuständiger Stelle/n zum Ausschluss der Förderung nach anderen für den konkreten Fördergegenstand in Betracht kommenden Förderprogrammen beizufügen. Der Antragsteller ermittelt für die Bescheinigung/en vollständig die möglichen Förderprogramme.

Das Sächsische Oberbergamt nimmt die Vorprüfung der Anträge auf Plausibilität, Zuordnung zum Anwendungsbereich des § 4 und mögliche Ausschlussgründe der Förderung vor. Hierzu erstellt es für die regional zuständige § 4-Arbeitsgruppe Vorlagen.

Die regional zuständige § 4-Arbeitsgruppe unter Leitung des Sächsischen Oberbergamtes nimmt unter Beteiligung der Kommunen und ihrer regionalen Planungsverbände die Priorisierung der Maßnahmen vor. Dazu gibt sie Empfehlungen zur Vorbereitung und Umsetzung. Die Zusammenkunft der jeweiligen § 4-Arbeitsgruppe für West- oder Ostsachsen erfolgt in der Regel halbjährlich. Die dynamische Budgetsteuerung erfolgt für beide Sanierungsbereiche über je ein Eckpunktepapier, das die förderfähigen Maßnahmen mit Prioritäten und dem Finanzierungsbedarf ausweist. Das Sächsische Oberbergamt beauftragt auf Grundlage der Empfehlungen der § 4-Arbeitsgruppen die LMBV, soweit diese als Projektträgerin in Betracht kommt, mit der Erstellung der Projekt- und Finanzierungsanträge für die Regionalen Sanierungsbeiräte.

Den Finanzierungsanträgen legt die LMBV, wenn sie Projektträgerin ist, die gebietsbezogene Förderquote als Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Infra) vom 5. April 2011 (SächsABl. S. 686), Nr. 6.1 in Verbindung mit Anlage 1 bzw. die gebietsbezogene Förderquote späterer ersetzender Regelungen zugrunde. Die maßgebliche Förderquote ergibt sich aus der geltenden Förderkulisse am Tag der Unterzeichnung des Finanzierungsantrages. Für die beantragten Leistungen bleibt die Förderquote im weiteren Verfahren unverändert. Die LMBV übergibt die Anträge an die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung.

Die Bund-Länder-Geschäftsstelle prüft die Anträge auf technische und wirtschaftliche Plausibilität und verfasst dazu Prüfvermerke. Diese übergibt sie der LMBV und dem Sächsischen Oberbergamt. Die LMBV stellt die Anträge und Prüfvermerke zur Entscheidung des zuständigen Regionalen Sanierungsbeirates zusammen. Zu den Mischfinanzierungen des kommunalen Straßenbaus erstellt das Sächsische Oberbergamt auf formlose Anträge der Vorhabensträger die Entscheidungsvorlagen für die Regionalen Sanierungsbeiräte.

Die Entscheidungen zu den Anträgen treffen die stimmberechtigten Mitglieder des Freistaates Sachsen im Regionalen Sanierungsbeirat. Die jeweils drei stimmberechtigten Mitglieder sind je ein funktionell benannter Vertreter der Landesdirektion Sachsen, der Regionalen Planungsstelle und des Sächsischen Oberbergamtes. Die Regionalen Planungsstellen informieren die Regionalvertreter und Vorhabensträger im gebotenen Umfang zum Stand der Genehmigungen im Sanierungsbeirat.

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt auf Grundlage der protokollgängigen Genehmigungen der Regionalen Sanierungsbeiräte die maßnahmebezogenen Zuwendungen gegenüber der LMBV als Projektträgerin. Bei Mischfinanzierungen des kommunalen Straßenbaus erstellt es gegenüber dem Vorhabensträger eine Förderzusage zur Vorlage beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV). Auf Grundlage der Zuwendung des LASuV nach der RL-KStB bewilligt das Sächsische Oberbergamt eine Zuwendung zum § 4-Mischfinanzierungsanteil.

Die LMBV schließt als Projektträgerin mit dem jeweiligen Vorhabensträger eine Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung bzw. eine Übernahmevereinbarung. Die-

se regelt alle notwendigen bilateralen Rechte und Pflichten bei Ausführung und nach Übernahme der errichteten Anlagen durch den Vorhabensträger. Alle Folgekosten nach der Übernahme trägt der Vorhabensträger. Dieser sichert dem Freistaat Sachsen in der Vereinbarung eine der Förderung zweckentsprechenden Verwendung für in der Regel zehn Jahre nach Übernahme zu. Die öffentlich-rechtlichen Vorhabens-träger weisen mit einer Gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme (GWS) der zuständigen Kommunalaufsicht die Erbringung des Eigenanteils und der Folgekosten nach. Die Vereinbarung und die GWS sind Voraussetzungen für den Maßnahmebeginn.

Die LMBV erstellt nach Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen Verwendungsnachweise. Überjährige, noch nicht abgeschlossene Maßnahmen rechnet sie zum Jahresende mit Zwischennachweisen ab. Die Bund-Länder-Geschäftsstelle prüft die Nachweise. Das Sächsische Oberbergamt bestätigt die Verwendung mit rechtsbehelfsfähigen Entscheidungen.

Die Verwendungsnachweisprüfung zu den Mischfinanzierungen des kommunalen Straßenbaus findet über das LASuV als Hauptzuwendungsgeber statt.

Dieser Leitfaden findet Anwendung für die Laufzeit des VA V Braunkohlesanierung.

Ansprechpartner:

Sächsisches Oberbergamt
Referat 13/Controlling
Ralph Weidner
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Tel.: 03731/372 1300
Ralph.Weidner@oba.sachsen.de

LMBV
Zentrale und Betrieb Lausitz
Hans-Jürgen Zücker
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Tel.: 03573-84 4363
Hans-Juergen.Zuecker@lmbv.de

LMBV
Betrieb Mitteldeutschland
Mike Reichel
Walter-Köhn-Straße 2
04356 Leipzig

Tel.: 0341-2222 2258
Mike.Reichel@lmbv.de